

Schröder/Spies: Bezirksgericht SDNY: Microsoft muss Daten in Irland herausgeben

ZD-Aktuell 2014,  
04315

## Bezirksgericht SDNY: Microsoft muss Daten in Irland herausgeben

Dr. Christian Schröder ist Rechtsanwalt und Leiter des Fachbereichs IP/IT der BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Düsseldorf sowie Mitglied des Wissenschaftsbeirats der ZD. Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Bingham McCutchen in Washington DC und Mitherausgeber der ZD.

**Wie bereits in ZD 2014, 346 ff. m. Anm. Schröder/Spies ausführlich berichtet, ist vor dem Bezirksgericht für den Southern District of New York (SDNY) ein Verfahren gegen Microsoft Corp. anhängig. Im Kern geht es um die spannende Frage, ob eine gegen den Internet Service Provider erlassene strafrechtliche Beschlagnahme-Anordnung für E-Mail-Verkehr (SCA-Warrant) auch in der EU belegene personenbezogene Daten erfassen darf.**

Das *Bezirksgericht SDNY* hat in einer E. v. 29.8.2014 (M9-150/13-MJ-2914) nun die sofortige Vollziehbarkeit seiner früheren Anordnung v. 25.4.2014 angeordnet, nach der *Microsoft* bestimmte E-Mails, gespeicherte Dokumente sowie Metadaten – wie Adressbuch-Inhalte, Buddy-Lists, Postanschrift – eines seiner Kunden herausgeben soll, die in einem *Microsoft*-Datacenter außerhalb der USA (in Dublin) gespeichert werden.

Der auf Grundlage des SCA (Stored Communications Act) erlassene Beschlagnahme-Beschluss (Warrant) war zunächst am 4.12.2013 nach den inzwischen veröffentlichten Gerichtsakten als Teil einer laufenden strafrechtlichen Ermittlung wegen Rauschgifthandels ausgestellt worden. Hiergegen legte *Microsoft* am 18.12.2013 Rechtsmittel ein, über die der zuständige Richter *Francis* (Magistrate Judge) des *Bezirksgerichts SDNY* am 25.4.2014 entschied (vgl. Entscheidung und Analyse in ZD 2014, 346 ff. m. Anm. Schröder/Spies). Am 6.6.2014 legte *Microsoft* ein weiteres Rechtsmittel (Beschwerde bei der *Vorsitzenden Richterin* gegen die Entscheidung des *Magistrate Judge*) gegen die E. v. 25.4.2014 ein. Nach einer mündlichen Anhörung über dieses Rechtsmittel bestätigte das *Gericht* durch die *Vorsitzende Richterin* am 31.7.2014 die ursprüngliche Entscheidung, woraufhin *Microsoft* Berufung zum zuständigen *Circuit Court* einlegte. *Microsoft* vertrat darüber hinaus die Auffassung, dass nunmehr ausschließlich das *Berufungsgericht* und nicht mehr das *Bezirksgericht SDNY* über die sofortige Vollstreckbarkeit des Warrants entscheiden dürfe. Über diese Frage hat das *Bezirksgericht SDNY* nun am 29.8.2014 entschieden, seine Zuständigkeit bestätigt und zugleich erneut die sofortige Vollstreckbarkeit des Warrant angeordnet.

Am 5.9.2014 haben *Microsoft* und die Rechtsvertreter der Vereinigten Staaten gemeinsam das *SDNY* in Form einer Joint Stipulation gebeten, gegen *Microsoft* wegen der fortgesetzten Verweigerung der Beachtung des Warrant eine sog. Order of Contempt zu erlassen. Hierbei handelt es sich um eine gerichtliche Bestätigung, dass ein Warrant vom Schuldner des Warrant nicht beachtet wird. Zugleich bitten die Parteien darum, derzeit von Bußgeldern zur Vollstreckung des Warrant abzusehen. Beide Parteien möchten mit dieser Vorgehensweise eine Berufung von *Microsoft* gegen den Warrant erleichtern, um so möglichst schnell Rechtsklarheit über die Wirksamkeit des Warrant zu erhalten. Wann die Rechtsfragen endgültig geklärt werden, bleibt erst einmal offen.

Das Verfahren findet nicht nur in Amerika, sondern auch in Europa wegen seiner Auswirkungen u.a. auf internationale Cloud-Dienste große Beachtung. Da insbesondere US-Cloud-Diensteanbieter bei einem Zugriff von US-Behörden auf in einer europäischen Cloud gespeicherte Daten Wettbewerbsnachteile

fürchten, hat sich eine Reihe von prominenter US-Unternehmen, wie *Verizon*, *AT&T*, *Apple* und *Cisco*, zu dem Verfahren beiladen lassen und sog. „Amicus“-Schriftsätze eingereicht.

Die *EU-Kommission* hingegen hat sich bisher in diesem Verfahren nicht geäußert, obwohl die Entscheidung mit der Möglichkeit des unmittelbaren Zugriffs auf Datensätze in Irland von vielen in Europa als Umgehung des bestehenden Systems der Rechtshilfe in Strafsachen (Mutual Legal Assistance Treaties – MLATS) kritisiert wurde.

### **Weiterführende Links**

Vgl. auch ZD-Aktuell 2014, 04309.